

Geschäftsordnung der Industrie- und Handelskammer für Essen,  
Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen  
vom 27. November 2001

---

in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung vom 8. März 2016

## **I. Vollversammlung**

### **§ 1**

(1) Die Vollversammlung wird nach allgemeinen parlamentarischen Grundsätzen geleitet.

(2) Zu Beginn der Vollversammlung berichtet der bzw. die Vorsitzende, soweit nicht bereits geschehen, über die Durchführung früherer Vollversammlungsbeschlüsse.

(3) Der bzw. die Vorsitzende erteilt das Wort, darf einen Redner bzw. eine Rednerin auf den Gegenstand der Verhandlungen hinweisen, zur Ordnung rufen und ihm bzw. ihr, nach dreimaligem Ordnungsruf, das Wort entziehen. Wer zur Geschäftsordnung sprechen will, darf auch außerhalb der Reihenfolge der zur Sache gemeldeten Redner bzw. Rednerinnen die sofortige Erteilung des Wortes verlangen.

### **§ 2**

(1) Anträge aus der Mitte der Vollversammlung zu den in der Beratung befindlichen Gegenständen sind auf Verlangen des bzw. der Vorsitzenden schriftlich mit der Namensunterschrift des Antragstellers bzw. der Antragstellerin einzureichen. Zur Teilnahme an der Vollversammlung sind die Vorsitzenden der Ausschüsse berechtigt.

(2) Die Mitglieder der Vollversammlung sind gehalten, die ihnen für die Vollversammlung zugewiesenen Berichte und sonstigen Arbeiten zu übernehmen und die auf sie fallenden Wahlen zu Ausschüssen anzunehmen.

### **§ 3**

(1) In der Niederschrift über die Beratungen und die Beschlüsse der Vollversammlung sind abweichende Meinungen auf Antrag festzuhalten.

(2) Eine Abschrift der über die Beratungen und Beschlüsse der Vollversammlung zu fertigenden Niederschrift ist den Mitgliedern der Vollversammlung zu übersenden.

## **II. Präsidium**

### **§ 4**

Der Präsident bzw. die Präsidentin soll in der Regel ein Mitglied aus der Stadt Essen sein, der bzw. die Erste und der bzw. die Zweite Stellvertretende Präsident bzw. Präsidentin sollen in der Regel aus den Städten Mülheim an der Ruhr und Oberhausen gestellt werden. Außerdem ist ein Dritter Stellvertretender Präsident bzw. eine Dritte Stellvertretende Präsidentin zu wählen.

### **§ 5**

(1) Der Präsident bzw. die Präsidentin beruft nach Bedarf die Sitzungen des Präsidiums ein und führt in ihnen den Vorsitz. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich, mindestens eine Woche vor der Sitzung, unter Mitteilung der Tagesordnung.

(2) Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei geringerer Beteiligung ist Beschlussunfähigkeit nur gegeben, wenn mindestens drei Mitglieder dies vor Beschlussfassung beantragen.

Die Beschlussfassung des Präsidiums erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn ein anwesendes Mitglied es verlangt.

(3) In besonders dringenden Fällen ist der Präsident bzw. die Präsidentin berechtigt, die Einladungsfrist angemessen abzukürzen und sofern erforderlich eine fernmündliche Vereinbarung über den Termin herbeizuführen.

Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann das Präsidium auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn kein Mitglied widerspricht. Satz 2 gilt nicht für Beschlüsse nach § 5. Ziff. 5.2 Satz 3 der Satzung.

## **III. Ausschüsse**

### **§ 6**

(1) Der bzw. die Vorsitzende eines Ausschusses soll grundsätzlich Mitglied der Vollversammlung sein.

(2) Die Einladungen zu den Ausschusssitzungen ergehen durch die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem bzw. der Ausschussvorsitzenden. Über jede Sitzung wird eine Verhandlungsniederschrift aufgenommen, die von einem Mitglied der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist den Ausschussmitgliedern zu übersenden.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums und der Geschäftsführung haben das Recht, an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(4) Im Übrigen gelten für das Verfahren in den Ausschüssen die für die Vollversammlung bestehenden Bestimmungen sinngemäß.

#### **IV. Geschäftsführung**

##### **§ 7**

Der Hauptgeschäftsführer bzw. die Hauptgeschäftsführerin regelt im Geschäftsverteilungsplan die Aufgabenverteilung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kammer.

#### **V. Inkrafttreten, Verkündung**

##### **§ 8**

Diese Geschäftsordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 10. Juli 1957, zuletzt geändert am 26. November 1996, außer Kraft.

Essen, den 27. November 2001

Der Präsident

gez. Grünewald

Der Hauptgeschäftsführer

gez. Nienaber